Beitrags- und Finanzordnung der Jungen Liberalen Kreisverband Ebersberg-Erding

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die regulären Mitgliedsbeiträge sind in die Beitragsgruppen A, B und C gestaffelt. Den einzelnen Beitragsgruppen sind folgende Mitglieder zugeordnet:
- Beitragsgruppe A: Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Beitragsgruppe B: Mitglieder vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- Beitragsgruppe C: Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres

(2) Schüler und Auszubildende können der Beitragsgruppe A, Studenten der Beitragsgruppe B auch dann zugeordnet werden, wenn sie die jeweilige Altersgrenze bereits überschritten haben. Hierfür ist dem Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Schatzmeister hat auf der Rechnung auf diese Regelung hinzuweisen.

(3) Die Beitragshöhe staffelt sich wie folgt:
- Beitragsgruppe A: 15 Euro pro Halbjahr
- Beitragsgruppe B: 20 Euro pro Halbjahr
- Beitragsgruppe C: 30 Euro pro Halbjahr
- Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag von 30 Euro pro Halbjahr

Den einzelnen Mitgliedern bleibt es unbenommen, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. Dies ist dem Schatzmeister mitzuteilen.

§ 2 Verfahren und Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr erhoben.

(2) Für das laufende Kalenderjahr erstellt der Schatzmeister bis zum 15.01. eine Beitragsrechnung an das jeweilige Mitglied. Stichtag für die Berechnung ist der 05.01.

(3) Generell soll der Beitragseinzug im Rahmen eines Lastschriftverfahrens erfolgen. Das Mitglied ist dabei verantwortlich für die Korrektheit und Aktualität der Kontodaten. Im Fall von Rücklastschriften schuldet das Mitglied den fälligen Beitrag zuzüglich der angefallenen Kosten aufgrund der fehlerhaften Daten. Der Beitragseinzug per Lastschriftverfahren erfolgt am 05.02. eines jeden Jahres.

(4) Bei Eintritt zwischen dem 06.01. und 30.06. entspricht der sofort zu begleichende Mitgliedsbeitrag dem doppelten Halbjahresbeitrag. Bei Eintritt zwischen dem 01.07. und 31.12. entspricht der sofort zu begleichende Mitgliedsbeitrag dem Halbjahresbeitrag. Bei Eintritt zwischen dem 16.01. und 31.12. erstellt der Schatzmeister die Beitragsrechnung bis spätestens 30 Tage nach dem offiziellen Beitrittsdatum. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag per Überweisung beglichen.

(5) Bei Austritt zwischen dem 16.01. und 30.06. kann die Hälfte des im Voraus bezahlten doppelten Halbjahresbeitrags zurückgefordert werden. Die Anwendung des § 2 Abs. 5 setzt voraus, dass das Mitglied in der Austrittserklärung ausdrücklich darauf hinweist.

(6) Jede Rechnung ist gem. § 271 Abs. 1 BGB grundsätzlich sofort fällig. Der Schatzmeister hat in der Regel kein Fälligkeitsdatum anzugeben.

(7) Ein jeder, der die Beitragsrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt begleicht, kommt gem. § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Ab Eintritt des Verzugs können gesetzliche Verzugszinsen nach § 288 BGB geltend gemacht werden. Der Schatzmeister hat auf der Rechnung auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 3 Verzicht, Stundung und Erlass

(1) Verzicht, Stundung und Erlass von Beiträgen kann der Kreisvorstand nach eigenen Richtlinien im Einzelfall zeitweise gewähren. Auf der folgenden Kreismitgliederversammlung müssen die Mitglieder über Verzicht, Stundung und Erlass von Beiträgen informiert werden. Der Schatzmeister hat auf der neuen Beitragsrechnung auf das beschlossene Fälligkeitsdatum hinzuweisen.

(2) Der Kreisvorstand ist vor Eintritt des Verzugs auf den Wunsch nach Anwendung des § 3 der Beitrags- und Finanzordnung hinzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2026 in Kraft. Zugleich tritt die alte Beitrags- und Finanzordnung außer Kraft.